



Der Oberbürgermeister

. März 2018

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.03.2018, Frage Nr. 121  
gestellt durch den Stadtverordneten Ronny Maritzen, Bündnis 90/Die Grünen

Frage:

### **Klimauntersuchung Projekt Ostfeld/Kalkofen**

Laut Presseberichten wurde zum Stadtentwicklungsprojekt Ostfeld/Kalkofen ein Klimagutachten beauftragt. Bereits 2014 wurde das Projekt KLIMPRAX zur verstärkten Berücksichtigung stadtklimatischer Belange in kommunalen Planungsprozessen vereinbart. Also genau das Thema, um das es aktuell im Projekt Ostfeld/Kalkofen geht. Ergebnisse von KLIMPRAX, erstellt vom Deutschen Wetterdienst (DWD), liegen mittlerweile vor, siehe [https://www.dwd.de/DE/leistungen/pbfb\\_verlag\\_berichte/pdf\\_einzelbaende/249\\_pdf.pdf?\\_\\_bl\\_\\_ob=publicationFile&v=3](https://www.dwd.de/DE/leistungen/pbfb_verlag_berichte/pdf_einzelbaende/249_pdf.pdf?__bl__ob=publicationFile&v=3) „Modellbasierte Analyse des Stadtklimas als Grundlage für die Klimaanpassung am Beispiel von Wiesbaden und Mainz“. Die Beauftragung anderer Gutachter wurde begründet mit der Aussage, KLIMPRAX sei zu „unpräzise.“

Ich frage den Magistrat:

1. Wer ist Auftraggeber des Gutachtens?
2. Welche Kosten entstehen?
3. Wurde der DWD als Projektpartner KLIMPRAX im Rahmen der Beauftragung angefragt, ob er die gewünschten „präzisen“ Untersuchungen leisten kann?

Die Frage des Stadtverordneten Maritzen beantworte ich wie folgt:

Der Grad der Präzision eines Klimamodells ergibt sich - wie in dem angesprochenen Artikel richtig dargestellt - aus der Maschenweite der berechneten Aufpunkte. Diese beträgt beim Modell KLIMPRAX 100 Meter - bezogen auf die real existierende Topografie. Die Genauigkeit, die dadurch erzielt wird, reicht aus für die Ebene der Regionalplanung, maximal für die kommunale Flächennutzungsplanung. Die Ergebnisse von KLIMPRAX liegen für ein Modellgebiet vor, das die Städte Mainz und Wiesbaden umfasst; insgesamt für eine Fläche von 68.200 ha oder 682 km<sup>2</sup>.

Für ein potëntielles Siedlungsentwicklungsgebiet mit einer Nettofläche von 450 ha bzw. 4,5 km<sup>2</sup> und Planungsfestlegungen, die unterhalb von 100 Metern liegen, ist die Berechnung von KLIMPRAX zu unpräzise. Das Modell eignet sich daher nicht für alle kommunalen Planungsprozesse, sondern nur für die großräumigen.

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen für das Siedlungsentwicklungsgebiet im Bereich Ostfeld/Kalkofen wurde daher eine Modellberechnung in Auftrag gegeben, die - wie in dem genannten Artikel richtig dargestellt - mit einer Maschenweite von 10, bzw. 5 Metern rechnet. Auftraggeber ist die SEG, die bekanntlich nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2017 mit der Bearbeitung der vorbereitenden Untersuchungen beauftragt wurde.

Mit der Präzision dieses Modells ist es möglich, kleinräumliche Veränderungen der klimatischen Situation im Modellgebiet - wie von der Bürgerinitiative Fort Biehler gewünscht - festzustellen.

Der Auftrag wurde entsprechend dem Vorschlag des Umweltamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden an eine Bürogemeinschaft aus dem Büro Ökoplana aus Mannheim, Geo-Net Umweltconsulting, Hannover und dem von Prof. Dr. Günter Groß geleiteten Meteorologischen Institut der Universität Hannover vergeben. Die Kosten betragen 16.100,00 € netto, incl. Nebenkosten. Die besondere Kompetenz der Arbeitsgemeinschaft liegt in der planerischen Interpretation der Berechnungsergebnisse und der Erarbeitung von konkreten Handlungsempfehlungen für die kommunale Bauleitplanung. Diese besondere Kompetenz besitzt der DWD nicht, weshalb auch im Projekt KLIMPRAX ein anderes Büro mit dieser Leistung beauftragt wurde. Zudem hat der DWD in der Vergangenheit auf Nachfragen des Umweltamtes bei anderen Projekten nie ein Angebot abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Gerich



Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

Dezernat I

6. Februar 2018

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7. Februar 2018, Frage Nr. 109  
gestellt durch die Stadtverordnete Frau Monika Becht (Freie Wähler Bürgerliste)

Frage:

Schutzmaßnahmen gegen ASP

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist auf dem Vormarsch in Richtung Hessen. Nach Informationen des Vizepräsidenten des Hessischen Bauernverbandes Kunz, ist die Gefahr einer Ansteckung durch Wildschweine als sehr hoch einzuschätzen. Schutzmaßnahmen, wie einen zweiten Zaun um die Ställe zu bauen, seien bei einem drohenden Seuchenefall "unabdingbar notwendig".

1. Wie hoch ist die Ansteckungsgefahr bzw. die Gefahr einer Übertragung auf die Bestände hiesiger Schweinezüchter durch Wildschweine einzuschätzen? Gibt es hierzu gesicherte Zahlen durch Verbände und Gesundheitsämter?
2. Welche Maßnahmen hat die Stadt Wiesbaden bisher ergriffen bzw. welche Maßnahmen sind geplant, um eine Ausbreitung von ASP zu verhindern?
3. Gibt es Überlegungen, ob gemeinsam mit den zuständigen Jagdbehörden jetzt schon eine Abschussquote eingeführt werden sollte, um den ständigen wachsenden Bestand der Wildschweinpopulationen unter Kontrolle zu bringen?

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Bei der Afrikanische Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine Viruserkrankung, die ausschließlich Schweine (Haus- und Wildschweine) betrifft. Die Übertragung des Virus kann sowohl direkt über Tierkontakte, als auch indirekt (z.B. über Personen und Lebensmittel) erfolgen.

Schweinehalter sind aufgerufen, besonderes Augenmerk auf Biosicherheit und hygienische Maßnahmen in ihren Betrieben zu legen und die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung einzuhalten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Hausschweine sowie deren Futter und Einstreu keinen Kontakt zu Wildschweinen haben können. Ist dies nicht gewährleistet, muss bei Auftreten von ASP im Wildschweinebestand mit einer Übertragung auf Hausschweinebestände gerechnet werden.

Gesicherte Zahlen gibt es hierzu nicht.

Zu 2.

Die Jagdbehörde hat die Jagdausübungsberechtigten auch in der Vergangenheit schon aufgefordert, den Bestand der Wildschweine auf einem niedrigen und angepassten Niveau zu halten. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Jagdbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden und den Hegegemeinschaften.

Darüber hinaus wird die Wiesbadener Jägerschaft über die aktuelle Situation auf dem Laufenden gehalten. Sie ist aufgerufen, insbesondere ein vermehrtes Auftreten von Fallwild dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz zu melden und alle Tierkörper von Fallwild zu beproben. Hierfür benötigte Tupfer sind beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz erhältlich. Darüber hinaus werden derzeit auch erlegte Wildschweine ohne klinische Anzeichen einer Erkrankung beprobt.

Im Rahmen des ASP-Monitorings wurden im Jahr 2017 hessenweit 1997 Wildschweine untersucht. Davon stammten 240 Tiere aus dem Stadtgebiet Wiesbaden.

Sollte es zum Ausbruch der ASP kommen werden entsprechende Restriktionszonen (Kernzone, gefährdeter Bezirk und Pufferzone) eingerichtet. Die Maßnahmen in den Restriktionszonen werden in Absprache mit den übergeordneten Behörden abhängig von örtlichen und jahreszeitlichen Bedingungen angeordnet, die Umsetzung wird durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz überwacht.

Zu 3.

Das Jagdrecht sieht bei der Bejagung von Wildschweinen keine Mindestabschussvorgabe im Rahmen eines Abschussplans vor.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann jedoch - als oberste Jagdbehörde in Hessen - aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung zur Beseitigung von krankem oder kümmerndem Wild, zur Vermeidung von Seuchen, zur Vermeidung von übermäßigem Wildschaden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke für eine begrenzte Zeit aufheben bzw. Ausnahmen von den sachlichen Verboten des § 19 Bundesjagdgesetz bzw. des § 23 Hessisches Jagdgesetz zulassen (§ 26 b Abs. 8 Hessisches Jagdgesetz).

Dezernat V ist von den gestellten Fragen nicht tangiert, konnte mir jedoch mitteilen, dass dort bekannt ist, dass beim Land Hessen zwischenzeitlich ein Maßnahmenkatalog vorhanden ist.





Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Soziales, Bildung,  
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

8. März 2018

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. März 2018, Frage Nr. 117  
gestellt durch die/den Stadtverordnete/n Wolfgang Gores (CDU)

Frage:

*Personalausstattung und Fallzahlbemessung im Kommunalen Jobcenter Wiesbaden*

*Anfang des Jahres gab der Beamtenbund (dbb) seine Zahlen zu den im öffentlichen Dienst fehlenden Mitarbeitern bekannt, wonach insbesondere in den Jobcentern und Arbeitsagenturen 1500 Mitarbeiter fehlen, vgl. Bericht der Tagesschau vom 03.01.2018. Im Beschluss des Magistrates Nr. 0042 vom 21.01.2014 wurde eine Fallzahlfestlegung von 130 Fällen pro Leistungssachbearbeiter vorgenommen.*

*Ich frage den Magistrat:*

- 1. Wie ist die Personalausstattung des Kommunalen Jobcenters in Wiesbaden im Bereich Leistungen zum Lebensunterhalt unter Berücksichtigung der Fallzahlfestlegung zu bewerten?*
- 2. Wie hat sich die Fallzahl und damit der Personalbedarf seit dem Beschluss des Magistrates Nr. 0042 vom 21.01.2014 entwickelt und wie waren die Ergebnisse der Evaluation?*
- 3. Gilt die Fallzahlfestlegung für sämtliche Mitarbeiter im Bereich Leistungen zum Lebensunterhalt, unabhängig vom zu betreuenden Klientel, insbesondere der Bürgergruppen Neubürger/Flüchtlinge und Wohnungslose?*

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Die Personalausstattung im Kommunalen Jobcenter Wiesbaden (KJC) im Bereich „Leistungen zum Lebensunterhalt“ ist für die Fallzahlfestlegung 130 Fälle pro Leistungssachbearbeiter/in aktuell sichergestellt.

Bereits wenige Monate nach dem Beschluss zur Reduzierung der Fallzahlbemessung von 140 Fällen pro „Vollzeitäquivalent“ (VZÄ) Leistungssachbearbeitung auf 130 Fälle pro VZÄ, konkret ab Oktober 2014, konnte die entsprechende Personalausstattung hergestellt werden.

Im Übrigen bemisst sich die „Soll-Personalausstattung“ im Bereich „Leistungen zum Lebensunterhalt“ des KJC Wiesbaden nicht nur nach dieser Richtzahl, sondern nach den sogenannten „Personalkennzahlen“.

So wurden alleine für den Bereich „Leistungen zum Lebensunterhalt“ u. a. Soll-Personalkennzahlen für die weiteren Funktionen Arbeitsgruppenleitung, Assistenz Arbeitsgruppenleitung und Mitarbeiter/in im Kundenservice festgeschrieben.

Ferner wurden für sämtliche Funktionen im gesamten KJC Wiesbaden mit Zustimmung der Lenkungsgruppe Budget AG seitens der Ämter 11, 20 und (damals noch) 51 (heute 50) Personalkennzahlen abgestimmt. Diese werden ständig fortgeschrieben und den jeweiligen Beschlüssen und Bedarfen angepasst.

Zu einer „Personalunterdeckung“ kam es seit Oktober 2014 nicht.


#### Zu Frage 2

Die Fallzahlen sind seit dem Zeitpunkt des Beschlusses kontinuierlich gestiegen. Im Dezember 2013 waren es noch 14.749 Bedarfsgemeinschaften mit 29.438 Leistungsberechtigten, im Dezember 2017 waren es schon 15.556 Bedarfsgemeinschaften mit 32.176 Leistungsberechtigten. D.h. man hat einen Anstieg von 816 Bedarfsgemeinschaften bzw. 2.738 Personen. Das entspricht einem Zuwachs von 6 % bzw. 9 %. Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, wird der Personalbedarf gemäß den Personalkennziffern und dem festgelegten Fallzahlenschlüssel von 1:130 jeweils angepasst.

Die Fallzahlenentwicklung wird monatlich überprüft und zu Steuerungszwecken herangezogen. Ebenso wird der Personalbedarf regelmäßig anhand der Personalkennzahlen abgeglichen. Eine gesonderte Evaluation der Fallentwicklung bzw. des Personalbedarfes fand bislang nicht statt und war im Beschluss des Magistrates auch nicht vorgesehen.

#### Zu Frage 3

Die Fallzahlfestlegung „130 Fälle pro VZÄ Leistungssachbearbeitung“ gilt nicht für sämtliche Mitarbeitenden im Bereich „Leistungen zum Lebensunterhalt“. Während die Personalausstattung der für die „Neubürger/Flüchtlinge“ (ehemalige Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz) zuständigen Arbeitsgruppe im SGB II nach der vorgenannten Fallzahlbemessung erfolgt, gilt diese nicht für die zuständige Leistungssachbearbeitung für „Wohnungslose“ und „Selbständige“. Hier gelten geringere Fallzahlbemessungen, da die leistungsrechtliche Bearbeitung der Angelegenheiten dieser Personenkreise zeitaufwendiger ist.



#### Verteiler

Dez. I, per Fax 3901

Amt 16, per Fax 3902

Dez. I/P, per Fax 3903

5002



Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

Dezernat I

 . März 2018

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. März 2018, Frage Nr. 122,  
gestellt durch den Stadtverordneten Jörg Sobek (Fraktion L&P)

**Frage:**

Unzählige Wiesbadenerinnen und Wiesbadener verdanken den MitarbeiterInnen der HSK, dass sie wieder gesund sind. Dennoch gelangen immer wieder negative Berichte in die Öffentlichkeit.

Einblicke über Aufsichtsräte sind den Fraktionen mehr oder weniger verwehrt. Aufgrund eines Zeitungsartikels sollten im Gesundheitsausschuss die beschriebenen Missstände hinterfragt werden. Dies wurde kategorisch abgelehnt. Auch im Beteiligungsausschuss sind Fragen offen geblieben.

Die gegenwärtige Informationspolitik ist unbefriedigend. Daher frage ich den Magistrat:

1. Wie werden die Informationsmöglichkeiten der Stadtverordneten über EGW und HSK bewertet?
2. Wie kann der Informationsfluss verbessert werden?
3. Sind Maßnahmen geplant?
4. Wie kann die notwendige Diskussion über die HSK ohne nachteilige Auswirkungen auf die verdienstvolle Arbeit der Mitarbeiterinnen und die Personalgewinnung geführt werden?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Richtig an der Vorbemerkung des Fragestellers ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HSK sehr gute Arbeit leisten und viele Wiesbadenerinnen und Wiesbadener ihnen dankbar sein können.

Im Übrigen besteht die Vormerkung leider aus unzutreffenden Behauptungen bzw. Unterstellungen. Ich stelle deshalb klar: Die „gegenwärtige Informationspolitik“ ist nicht unbefriedigend, sofern die „Informationspolitik“ des Magistrats gemeint ist. Leider kann der „Frage“ nicht genau entnommen werden, wessen „Informationspolitik“ überhaupt gemeint ist. Für den Magistrat weise ich den Vorwurf unbefriedigender Informationspolitik jedenfalls zurück.

Falsch ist auch die Behauptung, dass Einblicke über Aufsichtsräte den Fraktionen „mehr oder weniger“ verwehrt seien. Über ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Fraktionen „Einblicke“ und können Informationen erhalten. Dies trifft auch auf die Fraktion des Fragestellers zu, die in dem Aufsichtsrat der EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH mit einer Vertreterin repräsentiert ist. Aber auch die übrigen Fraktionen sind abhängig von ihrer Größe in den Aufsichtsgremien von EGW und HSK vertreten. Es ist vor allem Sache der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder, ihre Fraktionen in rechtlich zulässiger Weise zu informieren.

Dem Magistrat ist des Weiteren nicht bekannt, dass - von wem auch immer - im Gesundheitsausschuss kategorisch abgelehnt worden sei, beschriebene Missstände zu hinterfragen. Für die Organisation der Ausschüsse und die Regelung der Ausschussberatung ist im Übrigen allein die Stadtverordnetenversammlung zuständig, nicht jedoch der Magistrat.

Dies vorausgeschickt sind die eigentlichen Fragen Nr. 1 bis 4 wie folgt zu beantworten:

Zu 1. bis 3.:

Die Informationsmöglichkeiten der Stadtverordneten über EGW und HSK unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen bei anderen städtischen Gesellschaften. Beide Gesellschaften haben Aufsichtsräte, in denen auch Stadtverordnete vertreten sind. Darüber hinaus gelten die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte zugunsten der Stadt. Da die rechtlichen Rahmenbedingungen durch Landes- und Bundesrecht bestimmt sind, bestehen für die Stadt insoweit auch keine rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten.

Zu 4.:

Die Diskussion über die HSK kann vor allem dann ohne nachteilige Auswirkungen auf die verdienstvolle Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HSK sowie die Personalgewinnung geführt werden, wenn sich alle Diskussionsteilnehmer an die Fakten halten, von Unterstellungen absehen und auf parteipolitische Profilierungsversuche verzichten.

*Fülle*





Dezernat I

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,  
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

6. Februar 2018

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07. Februar 2018, Frage Nr. 114  
gestellt durch die Stadtverordnete Brigitte Forßbohm (Fraktion LINKE&PIRATEN)

Frage:

*In der Presse wurde berichtet, dass die Kaltmieten von der GWW in einigen Wohnanlagen um 22% in den letzten 6 Jahren erhöht worden sind. GWW-Geschäftsführer Kremer hat angekündigt, im Februar 2018 die Mieten bei 2.000 Wohnungen zu erhöhen.*

*Ich frage den Magistrat:*

- 1. Trifft dies zu?*
- 2. Sind auch bei anderen städtischen Gesellschaften Mieterhöhungen geplant?*
- 3. Wenn ja, um wieviel Prozent sollen die Mieten erhöht werden?*
- 4. Wie viele Mietparteien sind von den geplanten Erhöhungen betroffen?*
- 5. Wie hoch sind die derzeitigen Mieten pro qm der betroffenen Wohnungen?*
- 6. Um wieviel Prozent sind im Durchschnitt die Kaltmieten der städtischen Wohnungsgesellschaften in den letzten sechs Jahren erhöht worden?*

Die Fragen der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1) Bei laufenden Mietverhältnissen werden turnusmäßig die Grundmieten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bis maximal zum Mittelwert des jeweils gültigen Mietspiegels angehoben. Einzelne Mieterhöhungen dürfen nach Beschluss des Aufsichtsrates maximal 10 Prozent betragen.

Unter Beachtung dieser Vorgaben wurden zum 1. Februar 2018 Grundmieten erhöht.

Zu 2) Auch im Wohnungsbestand der GeWeGe wurden zum 1. Februar 2018 Grundmieten erhöht. Hierbei wurden ebenfalls die unter Nr. 1 aufgeführten Vorgaben beachtet.

Zu 3) Die Grundmieten wurden bei der GWW zwischen 0,32% bis 10,00%; durchschnittlich um 3,83% und bei der GeWeGe zwischen 0,41% bis 10,00%; durchschnittlich um 2,39% erhöht.

Zu 4) Bei der GWW wurden 1.281 Grundmieten und bei der GeWeGe 692 Grundmieten erhöht.

Zu 5) Bei den betroffenen Wohnungen liegen die derzeitigen Grundmieten bei der GWW zwischen 4,49 €/qm bis 10,99 €/qm; Durchschnittsmiete 7,96 €/qm und bei der GeWeGe zwischen 4,26 €/qm bis 9,50 €/qm; Durchschnittsmiete 7,78 €/qm.

Zu 6) Innerhalb der letzten sechs Jahre wurden die Grundmieten bei der GWW um durchschnittlich 18,14% und bei der GeWeGe um durchschnittlich 13,70% erhöht. Gesetzlich ist eine Erhöhung um 32,25% möglich.



Verteiler  
Dez. I  
Amt 16  
Dez. I/P  
Dez. VII  
GWW



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Soziales, Bildung,  
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

6. Februar 2018

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7.2.2018, Frage Nr. 115  
gestellt durch die/den Stadtverordnete/n Mechthild Coigné (Linke & Piraten-Rathausfraktion)

Frage:

1. Welche Fördermaßnahmen gibt es in der "Modellregion Inklusion" Wiesbaden für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf beim Übergang Schule-Beruf, insbesondere zur Fortsetzung der schulischen Inklusion?
2. Wer sind die Träger dieser Maßnahmen?
3. Welchen Anteil trägt die Landeshauptstadt Wiesbaden zu diesen Maßnahmen bei?
4. Wie viele junge Menschen wurden von diesen Maßnahmen in den Jahren 2016/17 erreicht?
5. Mit welchem Erfolg?
6. Wie groß wird der Personenkreis in Wiesbaden geschätzt, für den entsprechende Maßnahmen notwendig sind?
7. Welcher Umfang von Maßnahmen ist notwendig, um diesen Personenkreis zu erreichen?
8. Was unternimmt die Landeshauptstadt zur Realisierung?

Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.) Die Zuständigkeit für die Berufsberatung, Berufsvorbereitung und für Eingliederungsmaßnahmen in berufliche Ausbildung liegt bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) und - soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII erforderlich sind - beim überörtlichen Sozialhilfeträger Landeswohlfahrtsverband (LWV Hessen).

Zu 3.) Gemäß § 5 SGB IX ist für die Leistungen zur Teilhabe am Erwerbsleben auch hier originär die Bundesagentur für Arbeit zuständig.  
Zwar waren die beruflichen Schulen beim vom Hessischen Kultusministerium aufgelegten Projekt „Modellregion Inklusive Bildung in Wiesbaden“ nicht ausgeschlossen; der Übergang Schule-Beruf wurde im Rahmen der Modellregion jedoch nicht thematisiert. Lediglich die Friedrich-List-Schule wurde als berufliches Gymnasium baulich und in der Ausstattung ertüchtigt, um dort Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Hören beschulen zu können.

Eine Reihe von kommunalen Angeboten im Übergang Schule - Beruf richten sich an alle Jugendliche, ob mit, ob ohne besonderen Förderbedarf:

- Bezirkssozialarbeit, Schulsozialarbeit und das Kommunale Jobcenter informieren im Bedarfsfall über die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit,
- Das „Kompetenzentwicklungsprogramm“ der Schulsozialarbeit (Amt für Soziale Arbeit)
- Informations- und Beratungsangebote des „Job-Navi“ (Amt für Wirtschaft und Liegenschaften)

Zudem ist die Stadt Gründungsmitglied von *Barrierefrei starten e.V.* Schimnherr des Vereins ist Bernhard Mundchenk, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Wiesbaden; dort hat der Verein auch seine Räumlichkeiten. *Barrierefrei starten e.V.* hat es sich zur Aufgabe gemacht, Jugendlichen mit Handicap den Weg zu Beruf und Ausbildung zu erleichtern.

Zu 4.) und 5.) Über die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit in diesem Segment liegen der Stadt keine Daten vor. Bei den o.g. kommunalen Leistungen gibt es keine Daten zu den teilnehmenden Personen aus der Zielgruppe der Personen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind.

Zu 6.) - 8.) Da keine originäre Zuständigkeit der Stadt gegeben ist, liegen keine validen Zahlen vor.

  
Verteiler

Dez. I, per Fax 3901  
Amt 16, per Fax 3902  
Dez. I/P, per Fax 3903  
Dez. VII  
5003  
5107  
5101  
51.12 z.w.V.